



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft

Grundlagenpapier

zur Gewährung von Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte auf Bundesebene gemäss
Art. 10 KJFG

Oktober 2019

1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG

1.1 Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Botschaft zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG vom 17. September 2010 kann Kinder- und Jugendförderung als eine **Förderung des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen mit schrittweisem Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung** und als **Unterstützung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen** verstanden werden. Die Kinder- und Jugendförderung umfasst alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit den vorher genannten Zielsetzungen. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen **konkrete Gelegenheiten zur persönlichen Entfaltung** zu bieten. In der Gesamtheit zielen Förderungsmassnahmen (wie auch Schutz-) darauf ab, günstige Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

1.2 Ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spielt seit jeher eine wichtige Rolle in der Sozialisation der Jugendlichen: **ausserschulische Betätigungs-, Bildungs- und Freizeiträume** bieten einen organisatorischen Rahmen und Kinder und Jugendlichen die Chance, sich freiwillig und ihren Interessen entsprechend zu engagieren, ihre intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten sowie ihre Kreativität zu entfalten, soziale Verantwortung zu übernehmen und Schlüsselkompetenzen, sogenannte Soft Skills (z.B. Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Unternehmensgeist, Motivation) zu erlernen.

Die ausserschulische Arbeit leistet einen **wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**. Sie wirkt damit auch **im Sinne einer Primärprävention** umfassend und beugt problematischen Verhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz, Gewalttätigkeit, Essstörungen oder Überschuldung vor bzw. erlaubt, dies frühzeitig zu erkennen.

Konkret geht es bei der ausserschulischen Arbeit in Abgrenzung zum formalen Lernen in einer Bildungs- und Ausbildungsinstitution um die Förderung vielfältiger non-formaler und informeller Lernerfahrungen.

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz weist folgende Gemeinsamkeiten auf: freiwillige Teilnahme, Mitbestimmung sowie Mitgestaltung bzw. Selbstorganisation bei der Planung und Gestaltung von Aktivitäten. Zudem sind die Angebote gruppenorientiert und die Lernprozesse ergebnis- und prozessoffen. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich des Weiteren an den Interessen und den Bedürfnissen und damit an der Lebenswelt und dem Alltag von Kindern und Jugendlichen.

1.3 Zweck des KJFG

Gemäss Artikel 2 KJFG will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a) in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b) sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c) sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

1.4 Zielgruppen des KJFG

Zielgruppen dieses Gesetzes sind (Artikel 4 KJFG):

- a) alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

1.5 Politische Partizipation: Bedeutung

Im politischen System der direkten Demokratie sind das Erlernen von demokratischen Spielregeln und die Motivation für die Teilnahme am politischen Geschehen besonders wichtig. Mit dem KJFG (in Kraft seit 1.1.2013) wurde daher die gesetzliche Grundlage geschaffen, um auf Bundesebene verschiedene politische Partizipationsmöglichkeiten unter dem Artikel 10 KJFG fördern zu können. Da keine Partizipationsform allen Ansprüchen gerecht werden kann, braucht es eine Kombination von verschiedenen Formen, damit möglichst viele Jugendliche erreicht werden. Insbesondere für sozial benachteiligte Jugendliche sind daher Informations-, Vorbereitungs- und Begleitmassnahmen notwendig, um bestehende Barrieren zur Partizipation wie z.B. mangelnde Information, Bildung, Sprachkenntnisse oder Mobilität abzubauen. Jugendliche sollen die Möglichkeiten erhalten, sich kontinuierlich an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ein Verständnis für die Kompetenzen und das Zusammenspiel der verschiedenen Staatsebenen erhalten.

2 Erläuterungen zu den Richtlinien

Im Anhang 6 der Richtlinien zum KJFG vom 1.1.2015 sind die Projektvoraussetzungen sowie die verlangten Dokumente aufgeführt. Die Grundvoraussetzungen beziehen sich auf die Art. 3 und 6 KJFG. Diese Voraussetzungen werden bei der Gesuchseingabe über das Finanzverwaltungssystem FiVer abgefragt. Ein Projekt muss insbesondere die Voraussetzungen erfüllen, welche sich auf das Subventionsgesetz SuG, KJFG und die Verordnung KJFV stützen, damit es vom Bund unterstützt werden kann (siehe markierte Voraussetzungen).

Grundvoraussetzungen gemäss Art. 3 und 6 KJFG	Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung (Art. 3 KJFG). Der Bund soll gemäss Botschaft nebst der Finanzierung von Tätigkeiten, die sich an alle Kindern und Jugendliche richten, gerade auch solche Angebote und Aktivitäten finanziell unterstützen können, die auf spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen, behinderte Kinder oder Jugendliche mit Migrationshintergrund) ausgerichtet sind. Denn eine solche ausgerichtete Förderung kann die Chancengleichheit für benachteiligte Kinder und Jugendliche gerade mit Blick auf die gesellschaftliche und berufliche Integration fördern bzw. zur Beseitigung bestehender oder bisheriger Diskriminierungen beitragen. Angebote, die auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet sind, sind dann diskriminierend, wenn bei der Ausschreibung des Angebots die Teilnahme der anderen Gruppen explizit ausgeschlossen ist. Die ausserschulische Arbeit findet ausserhalb des ordentlichen Schulbesuches statt und ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig (bei einem verbindlich im Lehrplan festgehaltenen Projekt handelt es sich beispielsweise um ein schulisches Projekt).
	Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren, sofern sie (Art. 6 Abs. 1 KJFG) a. schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind oder regelmässig Programme im Bereich ausserschulische Arbeit anbieten; Es wird im KJFG der Tatsache Rechnung getragen, dass sich private Trägerschaften in sehr unterschiedlicher Weise strukturieren. Während sich die meisten Trägerschaften in der Rechtsform des Vereins nach Artikel 60 ff ZGB organisieren, sollen wie bisher auch Gruppierungen, die sich vorübergehend zu einem bestimmten

	<p>Zweck zusammenschliessen, erfasst werden. Hierzu gehören beispielsweise Erwachsenenorganisationen, die unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen Programme im Bereich ausserschulische Arbeit durchführen, sowie Jugendinitiativen (ausschliesslich von Kindern und Jugendlichen geplant und umgesetzt) oder auch Jugendabteilungen von Gewerkschaften, Personalverbänden oder thematischen Organisationen wie zum Beispiel Naturschutzorganisationen.</p>
	<p>c. nicht nach Gewinn streben; und</p>
	<p>d. dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung Rechnung tragen.</p> <p>Bei der Auslegung ist insbesondere die Kinderrechtskonvention einzubeziehen.</p>
<p>1. Projektvoraussetzungen</p>	<p>a. Das Projekt wird regelmässig durchgeführt ODER das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens drei Jahre dauert.</p> <p>Die Trägerschaft zeigt auf, seit wann das Projekt durchgeführt wird ODER die Trägerschaft gibt den Zeitraum an, in welchem das Projekt durchgeführt wird.</p>
	<p>b. Das Projekt ist geeignet, Kinder und Jugendliche an politischen Prozessen auf Bundesebene partizipieren zu lassen und politische Mechanismen anzuwenden.</p> <p>Kinder und Jugendliche sollen sich vermehrt an der politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen beteiligen. Deshalb fördert der Bund politische Partizipationsformen und Initiativen auf Bundesebene. Eine Trägerschaft muss aufzeigen, durch welche Formen von Aktivitäten Kinder und Jugendliche befähigt werden sollen, an politischen Prozessen teilzunehmen und politische Mechanismen anzuwenden.</p>
	<p>c. Die Projekt- und Konzeptidee stammt mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die Trägerschaft erläutert, wie die Projekt- und Konzeptidee entstand und wie die Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert sind.</p>
	<p>d. Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf sind entsprechend ihren Fähigkeiten in das Projekt involviert.</p> <p>Gemäss Art. 10 KJFG muss die Trägerschaft dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf (d.h. insbesondere aus bildungsfernen oder sozial benachteiligten Familien, mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen) angemessen an der Vorbereitung und Durchführung solcher Projekte beteiligt sind.</p>
	<p>e. Partizipationsmethoden, Prozesse und Gefässe sind beschrieben.</p> <p>Gemäss Art. 10 KJFG können Projekte unterstützt werden zur Förderung der politischen Partizipation. Partizipation ist somit ein zentraler Bestandteil und die Trägerschaft muss aufzeigen, wie sie diese umsetzt.</p>
	<p>f. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Strategien und Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.</p>

	<p>Die Trägerschaft zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und ein systematisches Vorgehen geplant ist.</p> <p>Wenn ein Projekt bewilligt wird, definiert das BSV Auflagen, bspw. müssen in Zwischen- und/oder Schlussberichten die Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen reflektiert werden.</p>
	<p>g. Projektergebnisse, -methoden und -unterlagen werden veröffentlicht.</p>
<p>2. Verlangte Unterlagen</p>	<p>Im Rahmen des Projekts ist Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Projektergebnisse, -methoden sowie -unterlagen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft müssen veröffentlicht werden (bspw. Newsletter, Internetseite, Pressekonferenz, Publikation, Social Media).</p> <p>a. Das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;</p> <p>b. die Statuten;</p> <p>c. der Projektbeschrieb;</p> <p>d. das Budget des Projekts;</p> <p>Das Budget soll Aufschluss geben über die Berechnung der Personalkosten (wie viel Zeit wird für welche Aufgaben berechnet, Einheiten in Tagen, Stunden oder Monaten), die Infrastrukturkosten (Overhead) sowie allfällige Kosten für Sitzungen, Seminare, Konferenzen, Informationsmaterial, Kommunikation, Reise- und Aufenthaltskosten und andere. Auf der Webseite des BSV ist eine Mustervorlage (siehe Mustervorlage Partizipationsprojekte) verfügbar.</p> <p>Als anrechenbare Ausgaben gemäss Verordnung (Art. 4 KJFV) und Subventionsgesetz (Art. 14) gelten tatsächlich entstandene Kosten, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind (keine Freiwilligenarbeit, Preisgelder etc.). Nicht anrechenbar sind zudem Ausgaben für ausserordentliche Investitionen sowie durch eigenes Verschulden entstandene Kosten wie Abfindungen, Bussen und Schuldentilgung.</p> <p>e. der Finanzierungsplan des Projekts;</p> <p>Im Finanzierungsplan muss der erwartete BSV-Beitrag genannt werden. Zudem müssen im Finanzierungsplan die Beiträge anderer Bundesstellen, die Beiträge von Kantonen und Gemeinden, die Beiträge privater Geldgeber (Stiftungen, Sponsoren), die Beiträge durch Verkäufe, Teilnehmer/-innen, Mitgliederbeiträge; oder sonstige Mittel aufgeführt werden. Der vom BSV zugesprochene Betrag darf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Art. 13 KJFG) betragen. Es handelt sich beim gesprochenen Betrag um den möglichen Maximalbeitrag von höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben. Der effektiv ausbezahlte Betrag kann folglich tiefer ausfallen.</p> <p>f. das Evaluationskonzept.</p> <p>Die Trägerschaft zeigt auf, wie sie die Wirkung des Projektes messen wird. Hierzu soll dem Gesuch ein fundiert ausgearbeitetes Evaluationskonzept beigelegt werden. Dieses soll Aufschluss geben über die Projektziele, die Umsetzung der Evaluation (Evaluationsfragen, Indikatoren, Evaluationsmethoden) sowie die Zeitplanung der Evaluation. Eine Mustervorlage ist auf der Webseite des BSV verfügbar.</p>

Die Beurteilungsgrundlagen werden durch die Sachbearbeitern/-innen laufend diskutiert und in dem vorliegenden Dokument aktuell gehalten.

3 Vorgehen Einreichen und Bearbeiten der Gesuche

3.1 Fristen

Die Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte können dreimal jährlich, jeweils **Ende Februar, Juni und November** eingereicht werden. Die Gesuchseingabe wird via das Finanzverwaltungssystem FiVer vorgenommen. Die Organisationen müssen beim BSV einen Zugang beantragen.

3.2 Bewertung

Gemäss Verordnung (Art. 17 Abs. 2) können Stellungnahmen von aussenstehenden Fachleuten eingeholt werden.

3.3 Finanzierung und Kontrolle

Gemäss Art. 13 KJFG betragen die Finanzhilfen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben. Die Finanzhilfen bemessen sich namentlich nach (Art. 14 KJFG):

- a. Der Struktur und Grösse der Trägerschaft;
- b. Der Art und Bedeutung einer Tätigkeit oder eines Vorhabens;
- c. Dem Grad der Mitsprachemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen;
- d. Der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf;
- e. Dem Grad der Gleichstellung der Geschlechter;
- f. Den Eigenleistungen und den Beiträgen Dritter;
- g. Den Massnahmen der Qualitätssicherung.

Gemäss Botschaft zum KJFG handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung und weitere Kriterien können berücksichtigt werden.

Das BSV legt den Betrag fest und erstellt spätestens 4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 11 KJFV) eine Verfügung. Die Umsetzung der Projekte und Anforderungen wird anhand von Zwischen- und Schlussberichten, welche die Organisation einreicht, kontrolliert. Die erste Tranche der Finanzierung wird zusammen mit dem Finanzierungsbescheid geleistet. Für den Fall, dass die Vorgaben der Verfügung nicht eingehalten werden können oder die rechtlichen Grundlagen nicht respektiert werden, besteht die Möglichkeit, Gelder zurückzufordern oder weitere Tranchen nicht mehr auszubezahlen.

4 Website BSV

Die Kontaktdaten und die Schlussberichte der Trägerschaften werden auf der BSV-Website veröffentlicht, um einen Beitrag zum Wissenstransfer zu leisten. Ebenso sind die Beurteilungsgrundlagen auf der Website einsehbar.